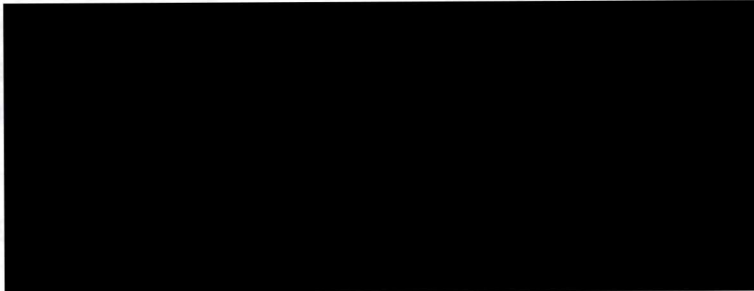




POSTANSCHRIFT Bundespoliciepräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-

FAX +49 331 97997-

BEARBEITET VON

E-MAIL bpalp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de


DATUM Potsdam, 16. Juli 2021

AZ 71 – 10 00 11 – 0008 – 21-05

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Informationen zum Thema Videoüberwachung [#221443] und [#221442]

BEZUG Ihre Anfragen an die Bundespolicieidirektionen Berlin und Sankt Augustin (jeweils vom 31. Mai 2021) per Mail

Sehr geehrte(r) 

ich beziehe mich auf die o.g. Anfragen, die per E-Mail ebenfalls in den Bundespolicieidirektionen Berlin und Sankt Augustin eingegangen sind.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Gleichwohl verpflichtet das IFG nicht zur Erstellung dieser Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Die begehrte Auskunft kann nicht erteilt werden, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Die Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, mithin auch auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, erfüllt eine **kriminologische Doppelfunktion**: Sie soll zum einen zukünftige Straftaten verhindern, insbesondere die Anzahl der Straftaten an Kriminalitätsbrennpunkten senken (generalpräventive Gründe). Zum anderen soll die Videoüberwachung, respektive die nachträgliche Auswertung von aufgezeichnetem Material, in repressiver Hinsicht dazu beitragen, Täter in kurzer Zeit zu erkennen, Tathergänge nachzu-

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



vollziehen und begangene Taten schneller aufzuklären. Durch die Videoüberwachung/-aufzeichnung wird die Polizei in die Lage versetzt, Straftaten zu erkennen sowie schnell und gezielt zu reagieren, um Straftäter unmittelbar nach Tatbegehung identifizieren und festnehmen zu können oder sie gegebenenfalls an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern; auch hilfsbedürftigen Personen und Opfern kann die Polizei dadurch zeitnah helfen.

Im Interesse dieser kriminologischen Funktion von Videoüberwachung/ -aufzeichnung ist eine Auskunft oder gar eine Übersendung von Dokumenten aus welchen sich Standorte, erfasste Bereiche, Abmessungen und Energieverbrauch von Videokameras im öffentlichen Raum ableiten lassen abzulehnen.

Mithin liegt hinsichtlich diesen Anfragen ein Ausschlussgrund gem. § 3 Nr. 1 c) bzw. Nr. 2 IFG zu Grunde.

Die gemäß den Anträgen begehrten und hier vorhandenen Dokumente sind insgesamt und vollständig als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt.

Diese Einstufung wird auch aktuell bestätigt.

Eine anderslautende Entscheidung kann im Übrigen auch nicht für künftige, inhaltsgleiche weitere Anfragen an andere Bundespolizeidirektionen erfolgen.

Bezüglich Ihrer Frage nach eingesetzter intelligenter Videoanalysetechnik kann ich Ihnen mitteilen, dass es hierzu lediglich am Bahnhof Berlin-Südkreuz unter der Federführung der DB AG in der Vergangenheit einen Testlauf gegeben hat. Das Projekt ist bereits abgeschlossen und die damit in Zusammenhang stehende Technik wurde demontiert. Über diese Projektierung hinaus wurden und werden keine intelligenten Videoüberwachungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Gesichtserkennung durch die Bundespolizei, durchgeführt.

Die Erteilung dieser Auskunft erfolgt kostenfrei, § 10 Abs. 1 S. 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

